



**UNIVERSITÄT
BERN**

Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i und 78a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) sowie Artikel 52 und 68 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

Wahrhaftigkeit und Integrität bilden die zentralen Grundlagen der wissenschaftlichen Tätigkeit. Diese Grundlagen werden verletzt, wenn bei schriftlichen Arbeiten oder allenfalls auch Präsentationsunterlagen eine Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken oder Werkteilen (namentlich Texte, Tabellen, Zeichnungen) ohne eigene Quellenangabe erfolgt. Mit Plagiaten werden sowohl namentlich Hochschulinteressen (Zulassung zum Universitätsabschluss mit unerlaubten Mitteln; erheblicher Mehraufwand zur Abklärung des Plagiats) als auch öffentliche Interessen (Plagiat ermöglicht den Erwerb eines akademischen Titels, der auf diese Weise nicht hätte erlangt werden dürfen) gefährdet oder verletzt. Die Universität Bern duldet deshalb keinerlei Plagiate.

Aus diesen Gründen ist die Universitätsleitung bestrebt, dass beim Vorgehen im Falle von Plagiaten in der Universität Minimalstandards für eine möglichst einheitliche Handhabung solcher Fälle bestehen. Den Fakultäten ist dabei unbenommen, weitere Massnahmen zu ergreifen.¹ Die Universitätsleitung erlässt deshalb für alle Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern folgende Richtlinien:

I. Definition eines Plagiats

Art. 1¹ Ein Plagiat liegt vor, wenn urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile (namentlich Texte, Tabellen, Zeichnungen) ohne Quellenangabe übernommen werden.

² Bei der Übernahme kann es sich um eine identische Wiedergabe von Textstellen und anderen Angaben wie Tabellen und Zeichnungen ohne Quellenangabe handeln.

³ Ebenfalls unzulässig sind unvollständige und fehlerhafte Angaben sowie die Paraphrasierung² von Texten ohne Quellenangabe.

¹ Zum Beispiel die Anordnung, dass die Ausarbeitung weiterer schriftlicher Arbeiten zur gleichen oder einer verwandten Thematik sowie bei der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten ausgeschlossen wird.

² Eine Paraphrasierung von Texten liegt vor, wenn – aus Gründen der Verschleierung und/oder der Schaffung fließender Übergänge bei Auslassungen – (leichte) Anpassungen oder Satzumlagerungen vorgenommen werden (Gian Martin, Universitäres Disziplinarrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Handhabung von Plagiaten, AJP 4/2007, S. 484).

II. Vorgehen in Bagatellfällen

Art. 2 Ausgesprochene Bagatellfälle (eine oder ein paar wenige vergessene Fussnoten; fahrlässiges Handeln etc.) fallen unter die Schwelle eines Verweises und werden in den Instituten informell erledigt.

III. Vorgehen in leichten Fällen

Art. 3 ¹Im Falle von unvollständigen und fehlerhaften Angaben oder der Paraphrasierung von Texten ohne Quellenangabe erfolgt bei der Benotung der betreffenden Arbeit ein angemessener Notenabzug gemäss dem jeweiligen Studienreglement.

² Die identische Wiedergabe von Texten und anderen Angaben ohne Quellennachweis wird bei der Benotung der betreffenden Arbeit mit der Tiefstnote gemäss dem jeweiligen Studienreglement bewertet.

³ Im Falle der identischen Wiedergabe von Texten und anderen Angaben erfolgt zudem ein Verweis des Dekans. Diese Fälle werden dem Generalsekretariat gemeldet.

IV. Vorgehen in gravierenden Fällen

Art. 4 ¹ Ein schwerwiegender Fall liegt namentlich dann vor, wenn

- a das Plagiat von grösserer quantitativer oder qualitativer Bedeutung ist; oder
- b sich der Plagiator in einem höheren Semester befindet oder es sich um eine Abschlussarbeit, eine Dissertation oder eine Habilitation handelt; oder
- c es sich um einen wiederholten Fall eines Plagiats handelt.

² Falls zweifelhaft ist, ob es sich um einen schwerwiegenden Fall im Sinne von Absatz 1 handelt, ist nach Durchführung der erforderlichen Abklärungen das weitere Vorgehen mit dem Generalsekretariat zu klären.

Art. 5 ¹ Die betroffene Fakultät klärt bei Vorliegen eines gravierenden Falls im Sinne von Art. 4 Absatz 1 den Sachverhalt ab. Sie stellt die Ergebnisse mit einem Antrag betreffend die Sanktion dem Generalsekretariat zu Handen der Universitätsleitung zu.

² Der Universitätsleitung stehen namentlich folgende Sanktionen zur Verfügung:

- a Ausschluss des Plagiators von einzelnen Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen;
- b zeitlich beschränkter oder unbeschränkter Ausschluss des Plagiators vom Studium.

³ Im Übrigen bleiben weitere rechtliche und insbesondere strafrechtliche Massnahmen vorbehalten.

V. Inkrafttreten

Art. 6 Diese Richtlinien treten per 24. September 2007 in Kraft.

Bern, 28. August 2007

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würzler